



BISTUM
TRIER

Gemeinsam! Zukunft! Bauen!

Immobilienkonzept für das Bistum Trier
Pilotphase 2023

Immobilienkonzept

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon 0651-7105-110, kanzlei@bgv-trier.de

Der Inhalt dieses Handbuches ist urheberrechtlich geschützt.
Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Herausgebers ist
die Veröffentlichung, Veränderung und jede Form der gewerblichen
Nutzung – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – untersagt.

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Finanzsituation	5
3. Klimaschutz	5
4. Grundsätze für ein Immobilienkonzept	7
4.1 Ländlicher, städtischer und gemischt-strukturierter Raum	8
4.2 Kirchen	9
4.2.1 Bestand	9
4.2.2 Zielvorgabe	9
4.3 Pfarrhäuser	11
4.4 Pfarrheime	13
4.5 Kindertagesstätten	14
4.6 Mietobjekte	15
4.7 Mischobjekte	15
4.8 Umgang mit Fördervereinen	16
5. Fazit und Ausblick	18
6. Kategorisierung der Pfarreiengemeinschaften/fusionierten Pfarreien	19

1. Ausgangslage

„Im Januar 2012 hat sich der damalige Generalvikar Dr. Georg Holkenbrink erstmals mit einem Schreiben an alle Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Bistum Trier gewandt, in dem er die Grundzüge eines Immobilienkonzeptes skizziert hat.“¹ Konzeptziel war es, dass alle Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften bis 2016 einen finanzierbaren und pastoral sinnvollen Gebäudebestand mit einer klaren Zukunftsorientierung erarbeiten.²

Die Entwicklung des Konzepts - heute Immobilienkonzept 1.0 genannt - sollte in mehreren Schritten entstehen:³

- Bestands- und Bedarfsanalyse anhand von Checklisten in den Pfarreien/-gemeinschaften
- Besprechung der Bestands- und Bedarfsanalyse mit der Abteilung „Immobilien“ und Bearbeitung von Fragebögen zu pastoralen Gesichtspunkten durch die Pfarreien/-gemeinschaften
- Erstellung eines ersten Entwurfs mit dem Ausweis künftig förderfähiger Immobilien
- Beratung des Entwurfs mit den Gremien der Pfarreien/-gemeinschaften
- Modifizierung des Entwurfs durch die Gremien der Pfarreien/-gemeinschaften
- weitere Beratung mit der Abteilung „Immobilien“, falls die es keine Einigung in den Gremien gibt
- Einigung durch die Gremien oder Entscheidung durch das Bistum

Hierzu hat es zunächst in allen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften Ortsbesuche und Gebäudebesichtigungen gegeben, um den Datenbestand zu aktualisieren. In der Folge gab es in vielen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften Gremiensitzungen, in denen in Form von Auftaktpräsentationen der jeweils aktuelle Gebäudebestand und die damit verbundenen Unterhaltskosten der vergangenen Jahre dargestellt wurden.

In diesem Beratungsprozess zum Immobilienkonzept deutete sich bereits während der Synode im Bistum Trier (2013 bis 2016) der anzustrebende Perspektivwechsel „Weite pastorale Räume einrichten und netzwerkartige Kooperationsformen verankern“ an. Das führte dazu, dass viele Verantwortliche aus den Pfarreien/-gemeinschaften weitere Details über diese Räume sowie über die damit einhergehenden pastoralen Konzepte erfahren wollten, um sinnvolle Nutzungskonzepte für ihren Gebäudebestand zu erarbeiten.

Aus diesem Grund wurde entgegen den ursprünglichen Planungen in vielen Pfarreien/-gemeinschaften kein Immobilienkonzept erstellt. Wohl konnte vielerorts eine intensive Auseinandersetzung mit den vorhandenen Gebäuden und Unterhaltskosten angeregt werden. Einzelnen Pfarreien/-gemeinschaften ist es gelungen, den Weg zu einem Immobilienkonzept abzuschließen und mittlerweile eine Reduktion im Gebäudebestand vorzunehmen. Auf den bisherigen Prozesserfahrungen und Erkenntnissen aufbauend, legen wir hiermit einen weiterentwickelten Rahmen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften vor. In diesen Prozess sind die inhaltlichen Ausrichtungen der Trierer Diözesansynode und des entsprechenden Umsetzungsprozesses sowie Klimaschutzaspekte in die Betrachtung einzubeziehen.

¹ Bistum Trier Immobilienkonzept 2015, S. 3.

² vgl. Bistum Trier Immobilienkonzept 2015, S. 3.

³ vgl. zur Auflistung Bistum Trier Immobilienkonzept 2015, S. 6f.

2. Finanzsituation

„Die finanzielle Lage des Bistums (Trier, Anm. d. Verf.) ist insgesamt (...) als kritisch einzustufen.“⁴ So wird die Situation zum Jahresabschluss 2018 beschrieben. Im Jahr 2021 schloss die Gewinn- und Verlustrechnung des Bistums mit einem Jahresfehlbetrag von € 35,3 Mio.; im Vorjahr lag er bei € 42,5 Mio. Auch in den Jahren 2019 und 2018 erwirtschaftete das Bistum einen Jahresfehlbetrag von € 25,7 Mio. bzw. € 30,1 Mio.

„Mittelfristig und insbesondere langfristig wird ein ausgeglichener Haushalt des Bistums nicht stabil sein können ohne weitreichende strategische Maßnahmen. **Die kluge Verzahnung der inhaltlichen Aufgaben und Ziele mit den finanziellen Möglichkeiten und Restriktionen wird ein maßgeblicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit des Bistums sein.**“⁵ Eine entsprechende strategische Maßnahme kann das Immobilienkonzept sein.

Deutlich steigende Einnahmen durch die Kirchensteuer sind nicht zu erwarten. Zwar wird erwartet, dass das gesamte Kirchensteueraufkommen in Deutschland bis zum Jahr 2060 nominell unverändert bleibt; jedoch folgt aufgrund der Inflation daraus ein Kaufkraftverlust von ungefähren 50 %. Diese Entwicklung ist auf den bisher prognostizierten Rückgang an Katholiken zurückzuführen.⁶

Darüber hinaus können besondere Situationen zu weiteren Auswirkungen auf die Finanzen führen. Aktuell wirken sich insbesondere die Corona-Pandemie, als auch der Ukraine Krieg negativ auf die Finanzsituation der Kirchengemeinden aus. Aufgrund der sinkenden Anzahl von Gottesdienstteilnehmenden gehen die Einnahmen aus Kollekten zurück, die Veranstaltungen und Vermietungen und die daraus resultierenden Einnahmen aus der Vermietung von Pfarrheimen sind rückläufig. Aufgrund der aktuell hohen Inflationsrate steigen auf der anderen Seite gleichzeitig sämtliche Kosten. Insbesondere im Bereich der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Immobilien stellt dies eine enorme finanzielle Belastung für die Verantwortlichen vor Ort dar.

3. Klimaschutz

Der lineare Trend bei den Temperaturanomalien von Rheinland-Pfalz und dem Saarland zeigt ein Plus von 1,7 K in 2020 gegenüber 1881.⁷

Wissenschaftlich ist belegt, dass der Mensch Hauptverursacher dieser (globalen) Erwärmung ist.⁸ Doch der Mensch wird auch die Folgen der Erderwärmung spüren. So schreibt das Bundesumweltministerium auf seiner Homepage: „Die Folgen der Erderwärmung sind unter anderem: Die Gletscher in den Alpen schmelzen, der Meeresspiegel steigt, Hitzeperioden nehmen zu, Stürme und Überschwemmungen richten Verwüstungen an.“ Im Juli 2021 musste das Bistum Trier bei der verheerenden Flutkatastrophe schmerzhaft erfahren, zu welchen Auswirkungen die durch den Klimawandel zunehmenden Extremwetter-Ereignisse führen können.

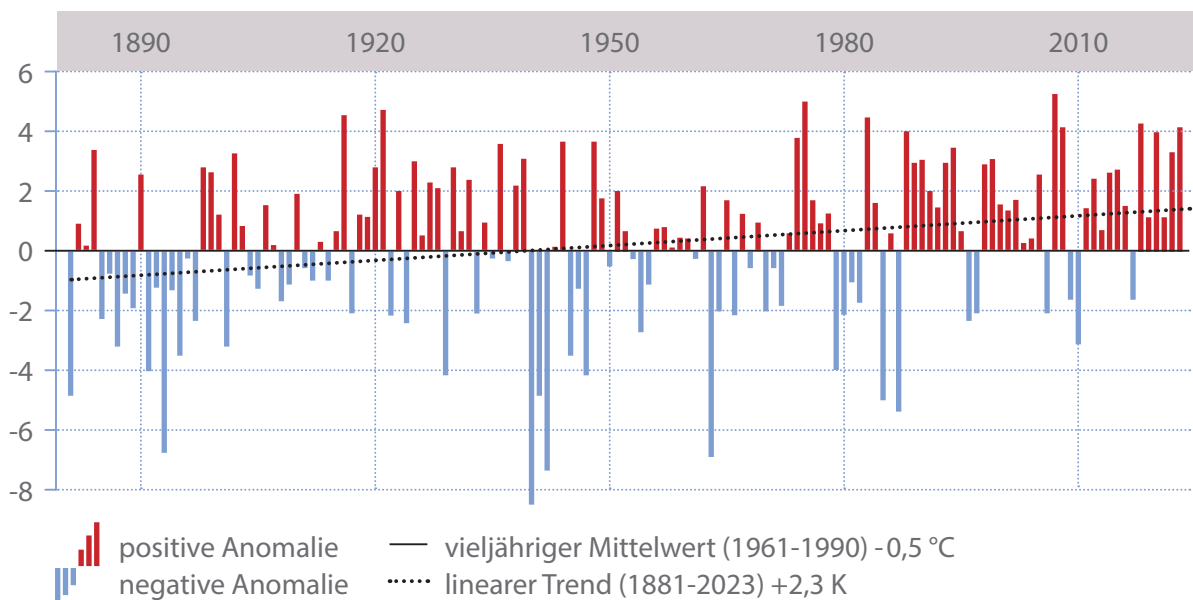
4 Bistum Trier Geschäftsbericht 2020, S. 31.; 5 Bistum Trier Geschäftsbericht 2020, S. 32.
6 vgl. zu den Ausführungen in diesem Abschnitt Odenthal, Björn (Kirchenmitglieder 2019)

Um dem Klimawandel politisch entgegen zu wirken, wurde ab Januar 2021 unter anderem durch das Brennstoffemissions-Handelsgesetz ein CO₂-Preis eingeführt, der vorerst bis 2025 schrittweise erhöht wird. Angesichts der verschärften Klimaschutzdebatte ist nicht auszuschließen, dass die Erhöhung der Abgabe deutlicher und langfristiger als bisher geplant erfolgen wird. Alleine die CO₂-Bepreisung in 2021 wird die Heizkosten bei Erdgas um rund 0,5 Cent pro Kilowattstunde und bei Heizöl um knapp 8 Cent pro Liter erhöhen. Damit müssen sich auch die Kirchengemeinden auf deutliche Heizkostensteigerungen für ihre Immobilien einstellen.

Die sogenannte Klimaneutralität zu erreichen, ist also nicht nur ein moralisches Ziel und die Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen, sondern auch wirtschaftlich zu begründen und unabdingbar. Das Immobilienkonzept eignet sich diesbezüglich auch zur Erstellung eines Raumnutzungskonzepts durch jede Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Temperaturanomalie Deutschland Januar 1881-2023

Referenzzeitraum 1961-1990



7 vgl. www.dwd.de/DE/leistungen/zeitreihen/zeitreihen.html?nn=344886#buehnetop

8 vgl. www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-es-gibt-noch-keinen-wissenschaftlichen-konsens-zum-klimawandel

4. Grundsätze für ein Immobilienkonzept

Im Abschlussdokument der Trierer Diözesansynode wird eine diakonisch-missionarische Grundausrichtung der Kirchenentwicklung in den Vordergrund gestellt. Die Kirche hat eine Sendung in die Welt und ist kein Selbstzweck. Für unseren Kontext der Immobilienfrage ergibt sich hieraus die Frage: „Wie können wir in unseren Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Pastoralen Raum, mit unseren Ressourcen, auch unseren Immobilien, Gott und den Menschen heute dienen?“ „Wie viele Immobilien und wie viel Geld aus Kirchensteuermitteln für den Erhalt der Immobilien sind angesichts der steigenden Herausforderungen notwendig und verantwortbar?“ Es braucht eine kriteriengeleitete Verwendung der Gelder für den zukünftigen Bauunterhalt der Immobilien; in Immobilien, die zweifelsohne auch in Zukunft für das pastorale Handeln gebraucht werden: ansprechende und gastfreundliche Räume, die der Begegnung förderlich sind und zeitgemäßes (professionelles) pastorales Handeln ermöglichen.

Dies funktioniert nur dann, wenn vorhandene Ressourcen jeder Art effektiv und sinnvoll genutzt werden. Hierzu ist es unerlässlich, ein schriftliches Immobilienkonzept vor Ort gemeinschaftlich zu entwickeln. Gemeinschaftlich bedeutet hierbei

- die Katholiken vor Ort, über die bestehende Gremien hinaus, einzubeziehen,
- die pastoralen Mitarbeitenden in den Pfarreien hinsichtlich der Bedürfnisse vor Ort und deren Konsequenzen für die Immobilien zu berücksichtigen,
- eine enge Kooperationen der Pfarreien im Pastoraler Raum, sowie
- die Unterstützung durch die entsprechenden Abteilungen im Generalvikariat.

In dieser Zusammenarbeit sollten Ideen vor Ort und eine Zukunftsorientierung handlungsweisend sein. Die bisherige Nutzung der Immobilien kann eine Orientierungshilfe sein; es ist jedoch kritisch zu hinterfragen, was davon zukünftig von Relevanz sein wird.

Dieses Immobilienkonzept ist ein Entscheidungsleitfaden für lokale Prozesse und keine zentrale Entscheidung durch das Bistum für die Immobilien. Ergebnisse aus dem Immobilienkonzept 1.0 sowie aus bereits getroffenen Überlegungen vor Ort sollen ebenfalls bei der Entscheidung helfen.

Mit Hilfe des Immobilienkonzepts wird festgelegt, **welche Gebäude** zukünftig durch das Bistum im Rahmen von Baumaßnahmen **bezuschusst** werden können. Dies bedeutet nicht, dass weitere Gebäude, die keine Bistumszuschüsse mehr erhalten werden, nicht durch die Pfarreien genutzt und/oder betrieben werden dürfen, sofern sie nicht gegen geltende Auflagen (z.B. Brandschutz) verstoßen. Anstehende Baumaßnahmen müssen jedoch vollständig durch die Pfarrei getragen werden. Alternativ kann die Finanzierung der Bewirtschaftungskosten und des Bauunterhalts auch durch Dritte (z.B. Stiftung, Kommune, Verein) getragen werden.⁹

Ziel des Immobilienkonzepts ist die Ermittlung und Konzeption eines zukunftsfähigen Immobilienbestands innerhalb der fusionierten Pfarreien in den Pastoralen Räumen. Dadurch wird der langfristige Bauunterhalt für die zukünftig benötigten Gebäude, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden und des Bistums, gesichert.

⁹ vgl. Bistum Trier Immobilienkonzepte 2015, S. 4.

4.1 Ländlicher, städtischer und gemischt-strukturierter Raum

Unsere Diözese gliedert sich in ländliche, städtische und gemischt-strukturierte Pastorale Räume. Für das zukünftige Immobilienkonzept ist diese Unterscheidung wichtig, um den Raumbedürfnissen der einzelnen Pastoralen Räume individueller begegnen zu können.

Ländlich geprägte Pastorale Räume zeichnen sich durch „ganz oder überwiegend weitläufige Räume mit geringer Besiedlungsdichte“¹⁰ aus. Die städtischen Pastoralen Räume sind hingegen „ganz oder überwiegend städtisch bzw. großstädtisch geprägt“¹¹ und weisen eine hohe Besiedlungsdichte auf. In gemischt-strukturierten Pastoralen Räumen kommen ländlich und städtisch geprägte Regionen zusammen.

Im ländlichen Raum sind die Verbundenheit zum Dorf bzw. das Heimatgefühl stärker ausgeprägt als im städtischen Raum. Ebenso ist dort eine stärkere Religiosität festzustellen als in der Stadt.¹² Städtische Räume hingegen zeichnen sich durch eine höhere Mobilität, aber auch durch eine höhere Individualisierung und Pluralisierung aus. Beide Räume sind im Besonderen auch vom demografischen Wandel betroffen.¹³ Diese Aspekte beeinflussen nicht nur das pastorale Angebot vor Ort sondern damit auch den Bedarf und die Nutzung von Gebäuden und haben somit auch Einfluss auf das Immobilienkonzept.¹⁴ Dabei muss beachtet werden, dass nicht alle Aspekte in allen entsprechend geprägten Pastoralen Räumen gleichermaßen vorkommen. Deswegen sollte das Immobilienkonzept als Orientierungsrahmen für die fusionierte Kirchengemeinde verstanden und individuell auf die Bedürfnisse vor Ort geschaut werden.

Aufgrund der oben ausgeführten Kriterien ergibt sich für die zukünftigen Pastoralen Räume folgende Kategorisierung:

Pastoraler Raum	Prägung	Pastoraler Raum	Prägung
Adenau-Gerolstein	ländlich	Prüm	ländlich
Andernach	gemischt	Betzdorf	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Bitburg	ländlich
Bad Neuenahr-Ahrweiler	gemischt	St. Goar	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Cochem-Zell	ländlich
Neuerburg	ländlich	Daun	ländlich
Neunkirchen	städtisch	Dillingen	gemischt
Neuwied	gemischt	Hermeskeil	ländlich
Maifeld-Untermosel	ländlich	Idar-Oberstein	ländlich

10 Bistum Trier Orientierungsrahmen 2012, S. 6; 11 Bistum Trier Orientierungsrahmen 2012, S. 6; 12 vgl. Institut für Demoskopie Allensbach (Sakralbauten 2009), S. 5; 13 Annahmen: Bevölkerung auf dem Land tendenziell älter, hinzu ziehende Familien sind eher am Wohnraum und weniger an der Dorfgemeinschaft interessiert; Bevölkerung in der Stadt alterstechnisch durchmischt, jedoch nicht mehr im Familienverbund, sodass Gefahr der Vereinsamung besteht.; 14 Relevant für die Ausführungen in diesem Abschnitt sind die „Prägende Entwicklungen der Zeit“, die Ausgangsbasis für die Beratungen der Synodalen waren. Hierzu zählen Individualisierung, Pluralisierung, Wandel der Geschlechterrollen, Religiosität, Demografischer Wandel, Flexibilisierung, Medien- und Kommunikationsgesellschaft, Ökonomisierung und Bedrohtes Leben. Zu den ausführlichen Erläuterungen vgl. Bistum Trier [heraus gerufen 2016].

Pastoraler Raum	Prägung	Pastoraler Raum	Prägung
Kaisersesch	ländlich	Simmern	ländlich
Koblenz	städtisch	Sinzig	gemischt
Lebach	gemischt	St. Wendel	gemischt
Mayen	gemischt	Tholey	ländlich
Merzig	gemischt	Trier	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Völklingen	gemischt
Saarburg	gemischt	Wadern	ländlich
Saarlouis	gemischt	Wittlich	gemischt
Schweich	ländlich		

4.2 Kirchen

4.2.1 Bestand

Zum 14. November 2022 gibt es im Bistum Trier: ¹⁵

1.898 Kirchen mit insgesamt mindestens 341.177 (Sitz)Plätzen; davon:

- 138 Kirchen mit mindestens 500 Sitzplätzen
- 388 Kirchen mit 100 - 500 Sitzplätzen
- 647 Kirchen mit weniger als 100 Sitzplätzen
- 725 Kirchen ohne Angaben von Sitzplätzen

4.2.2 Zielvorgabe

Anzahl der geförderten Kirchen pro fusionierter Kirchengemeinde:

grundsätzlich 2 Kirchen pro fusionierter Kirchengemeinde werden gefördert

Kriterien für die Anzahl der insgesamt förderfähigen Kirchen (städtisch strukturiert)

		Anzahl Katholiken				
		≤ 5.000	≤ 7.000	≤ 9.000	≤ 11.000	> 11.000
Fläche in Quadrat- kilometer	≤ 20 km ²	2	2	2	3	4
	≤ 25 km ²	2	2	3	4	4
	≤ 50 km ²	2	3	4	5	5
	≤ 100 km ²	3	4	5	5	5
	> 100 km ²	4	5	5	individuell	individuell

¹⁵ Datenauszug aus SAP am 14. November 2022

Kriterien für die Anzahl der insgesamt förderfähigen Kirchen (ländlich strukturiert)

		Anzahl Katholiken			
		≤ 4.000	≤ 6.000	≤ 8.000	> 8.000
Fläche in Quadrat- kilometer	≤ 50 km ²	2	3	4	5
	≤ 100 km ²	3	4	5	6
	≤ 150 km ²	4	5	6	7
	≤ 200 km ²	5	6	7	8
	> 200 km ²	6	7	8	individuell

Liegt die Zahl der Katholiken fünf Jahre in Folge unter der im Kriterium vorgesehenen Katholikenzahl, so gilt für eine Pfarrei die neue "Größenklasse" und die Bezuschussung von Baumaßnahmen durch das Bistum ändert sich. Diese Überprüfung erfolgt jährlich im ersten Quartal mit den Daten vom Stichtag 31. Dezember. Eventuelle Konsequenzen sind bis zum Ende des dritten Quartals dem Bistum mitzuteilen. Änderungen in der Bezuschussung gelten ab dem darauf folgenden Jahr. Die erste Überprüfung erfolgt 2026 mit der Zahl der Katholiken zum 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2025.

Ausnahmen

1. Kirchengebäude, die nach ihrer Bauart grundsätzlich für weniger als 100 Sitzplätze ausgelegt sind und bestehende Kapellen sind nicht förderfähig und finden bei den o. g. Kriterien keine Berücksichtigung.
2. Kirchen, die nach ihrer Bauart grundsätzlich für mehr als 500 Sitzplätze ausgelegt sind, gelten künftig als „Sommerkirchen“. Zukünftig erhalten Sie keine Zuschüsse für folgende Baumaßnahmen:
 - Heizungsarbeiten,
 - Wärmedämmung und dazugehörige Nebenkosten wie z.B. Verputzarbeiten, Malerarbeiten, Gerüstkosten etc.
 - Nebenkosten für diese Maßnahmen.
3. Wenn Kirchengebäude neben ihrer Nutzung als Kirche auch Pfarrheim- oder Büroräumlichkeiten enthalten, muss die Förderfähigkeit im Einzelfall geprüft werden. Die „Mischnutzung“ muss pastoral, wirtschaftlich und finanziell sinnvoll sein.
4. Heute vorhandene, aber zukünftig nicht mehr genutzte Pfarrheimflächen in einem Kirchengebäude (Keller, Untergeschoss, Dachgeschoss, Glockenturm ...) werden durch das Bistum im Rahmen von Baumaßnahmen dergestalt bezuschusst, dass die Nutzung der Kirche weiterhin möglich bleibt (Substanzwahrung). Der Fördersatz entspricht dann dem zur Renovierung von Kirchen.

Weitere Kirchen

Alle weiteren Kirchen der Pfarreien erhalten durch das Bistum keine Zuschüsse mehr zu Baumaßnahmen gemäß der geltenden Richtlinie. Ausnahmen müssen durch das BGV genehmigt und allen anderen Pfarreien im Pastoralen Raum mitgeteilt werden.

Diese Vorgabe bedeutet nicht, dass diese Kirchen unmittelbar geschlossen werden müssen und nicht mehr als Gottesdienstort oder zur Feier von Kasualien zur Verfügung stehen. Die Pfarrei entscheidet, ob sie weiterhin Baumaßnahmen an der Kirche vornimmt und die entstehenden Kosten zu 100 % trägt.

4.3 Pfarrhäuser

Die Nutzung von Pfarrhäusern im Bistum Trier ist vielfältig. Je nach ihrer Nutzung gehen unterschiedliche Bedeutungen mit den Gebäuden einher. Gemäß den Beschlüssen der Würzburger Synode ist das Haus des Priesters (Pfarrhaus) gleichzeitig ein Haus der Gemeinde.¹⁶ Entsprechend werden Pfarrhäuser überwiegend als (Dienst-)Wohnung für Priester, als Büroräume für die pastoralen Mitarbeitenden und/oder als Räumlichkeit für das Pfarrbüro genutzt. Teilweise ist in den Pfarrhäusern noch die Pfarrbücherei¹⁷ untergebracht oder verschiedene Gruppierungen haben einen separaten Raum als Treffpunkt eingerichtet.

Aufgrund der Entwicklungen in der vergangenen Zeit hat sich auch die Nutzung der Pfarrhäuser verändert:

Durch den Rückgang der Priesterzahl werden immer weniger Pfarrhäuser als Dienstwohnung genutzt. Gleichzeitig wurden Pfarreiengemeinschaften gebildet, wodurch die Anzahl der Pfarrbüros gesunken ist. Die Pfarrhäuser wurden daraufhin entweder vermietet (als Wohn- und/oder Büroräume), als Erbbaurecht vergeben oder veräußert.

Auch zukünftig wird die Frage eine Rolle spielen, wie mit (leerstehenden) Pfarrhäusern umgegangen werden soll: Hohe Unterhaltungskosten oder größere Instandsetzungsmaßnahmen lassen die Frage nach der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit aufkommen. Büro- und Wohnräume zu mieten, könnte eventuell wirtschaftlicher sein.

Dennoch sollte die Bedeutung der Pfarrhäuser nicht unterschätzt werden. Neben den Kirchengebäuden sind sie mancherorts ein fester und bekannter Anlaufpunkt - bei Fragen, Sorgen, Nöten... An Orten, wo es nicht möglich oder vorgesehen ist, entsprechende Räumlichkeiten in Kirchengebäuden zu integrieren, sollten Pfarrhäuser als Kontaktmöglichkeit für die Gläubigen erhalten bleiben. Pfarrhäuser sind ein Ort der sozialen Zuwendung und Gemeinschaft.¹⁸

16 vgl. Deutsche Bischofskonferenz [Synode 1976], S. 622, Beschluss 5.2.3.; 17 Die Zuschussfähigkeit von Räumlichkeiten von Pfarrbüchereien ist nicht Bestandteil dieses Immobilienkonzepts. Hierzu sollten durch die entsprechenden Verantwortlichen Richtlinien erarbeitet werden. Büchereien sind ein wichtiger gesellschaftlicher und pastoraler Bestandteil der Pfarreien und sollten - sofern vor Ort eine Nachfrage besteht - unbedingt erhalten bleiben. Jedoch sollten hierfür keine umfangreiche Sanierungsmaßnahmen eines Pfarrhauses erfolgen, in dem sich nur noch die Bücherei befindet. Die Situation der Bücherei ist von Ort zu Ort verschieden und muss deswegen individuell geklärt werden.; 18 vgl. zu den Ausführungen dieses Abschnittes auch Schendel, Gunther (Öffentlichkeit 2014).

Dienstwohnung

Jeder kanonische Pfarrer soll die Möglichkeit haben, in einem Pfarrhaus zu leben.

Darüber hinaus sollen ca. 70 Pfarrhäusern Dienstwohnungen für Priester im kategorialen und territorialen Dienst vorgehalten werden.

Zuschüsse zu Baumaßnahmen erhalten nur noch diese Dienstwohnungen. Dabei ist die Bezuschussung unabhängig von der Quadratmeter-Fläche der Wohnung. Vielmehr wird bei einer Dienstwohnung nur die Fläche einer Etage zzgl. Hauswirtschafts- und Abstellraum bezuschusst. Sollte diese Etage eine Wohnfläche von weniger als 80 Quadratmetern haben oder im Grundriss eine Einrichtung von (mindestens) drei Zimmern, einer Küche und einem Bad nicht möglich sein, so erhält in diesem Pfarrhaus eine weitere Etage Zuschüsse zu Baumaßnahmen als Dienstwohnung - sofern diese Etage auch als Dienstwohnung genutzt wird.

Für eine dauerhaft im Haushalt lebende Haushaltshilfe werden zusätzlich zwei weitere Räume und ein Bad bei Baumaßnahmen bezuschusst.

Grundsätzlich werden gefördert:

eine Dienstwohnung pro Pfarrei
mindestens ein Pfarrbüro mit folgender Mindestausstattung:

- Büro 1 (für Publikumsverkehr) mit mindestens 18 m²
- Büro 2 (in der Regel ohne Publikumsverkehr) mit mindestens 12 m²
- Materiallager und Kopiererraum mit mindestens 8 m²
- Küche mit mindestens 4,5 m²
- Toilette(n) mit mindestens 3,5 m²
- Besprechungsraum 1 (sollte mindestens 24 m² groß sein)
- Besprechungsraum 2
- Archiv

Weitere förderfähige Pfarrbüros

Je nach Fläche der Pfarrei wird ein weiteres Pfarrbüro durch das Bistum bezuschusst. Diese Büros zeichnen sich durch die folgende räumliche Ausstattung aus:

„zweites“ Pfarrbüro	weiteres Pfarrbüro
<ul style="list-style-type: none">• Büro mit mindestens 12 m²• Materiallager und Kopiererraum mit min. 8 m²• Küchenzeile/-nische• Toilette mit mindestens 3,5 m²• Besprechungs-/Empfangsraum (sollte mindestens 15m² groß sein)	<ul style="list-style-type: none">• Büro mit mindestens 12 m²• Küchenzeile/-nische• Toilette mit mindestens 3,5 m²• Drucker/Kopierer auf dem Flur oder im Büro• kein separates Materiallager

Weitere Räume im “zweiten” Pfarrbüro oder weiteren Pfarrbüros werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

Die entsprechenden Pfarrbüroflächen werden durch die Pfarreien innerhalb eines Jahres nach der Fusion - spätestens zum 31. Dezember 2026 - dem Bistum mitgeteilt und durch das Bistum genehmigt.

Dienstszitz pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Für pastorale Mitarbeitende, die in der territorialen Seelsorge eingesetzt sind, sollte das Büro nach Möglichkeit in einem Pfarrhaus liegen. Diakone mit Zivilberuf und Priester, die in einer Dienstwohnung in einem Pfarrhaus leben, erhalten kein separates förderfähiges Büro.

Das Büro muss mindestens 16 Quadratmeter groß sein und Zugang zu einer Küche/ Küchenzeile und zu einer Toilette haben.

Wie auch bei Dienstwohnungen und Büroflächen gilt auch bei den Büroräumen für die pastoralen Mitarbeiter, dass notwendige Anmietungen von Räumen nach vorheriger Rücksprache gleichermaßen durch das Bistum bezuschusst werden.

Zusammenfassung "Kriterien für Pfarrhäuser"

Bezüglich der Bezuschussung von Baumaßnahmen für Pfarrhäuser gelten **pro Pfarrei** die folgenden Regelungen:

Kapitel	Mindestausstattung	optional	alternativ
3.3.1.2	eine Etage	weitere Etage, wenn erste Etage kleiner 80 m ² ; zwei Zimmer und Bad für Haushaltshilfe	
3.3.1.3	ein Pfarrbüro mit ungefähr min. 80 m ²	weitere Büros je nach Größe der Pfarrei (in km ²)	mobiles Büro
3.3.1.4	ein Büro pro Mitarbeitenden laut Orientierungsrahmen		Priester mit Dienstwohnung in einem Pfarrhaus und Diakon mit Zivilberuf nicht

4.4 Pfarrheime

Grundausstattung

ein Großraum mit mindestens 150 m² Saalfläche, einer Küche und einer Toilettenanlage

Kriterien für weitere zuschussfähige Saalflächen

- ab 75 km²: ein Großraum von bis zu 80 m²
- ab 150 km²: ein weiterer Großraum von bis zu 80 m²

Die entsprechenden Säle müssen mindestens einen Fahrweg von 10 km auseinander liegen, damit sie zuschussfähig sind.

Mindestausstattung

		Saal mit bis zu ... m ²		
		150	80	80
Fläche in Quadrat- kilometer	0 bis 74	1	1	1
	75 bis 149	1	1	1
	ab 150	1	1	1

Maximalausstattung

Katholiken	städtisch strukturiert	ländlich strukturiert
1 bis 5.000	22,5 m ² pro 500 Katholiken	25 m ² pro 500 Katholiken
5.001 bis 10.000	20 m ² pro 500 Katholiken	22,5 m ² pro 500 Katholiken
ab 10.001	15 m ² pro 500 Katholiken	20 m ² pro 500 Katholiken

Alle Werte werden am Schluss addiert und, um keine "krummen" Quadratmeter-Zahlen zu erhalten, auf den nächsten "Zehner" aufgerundet.

Die Förderung von Pfarrheimflächen kann zukünftig unterschiedlich erfolgen:

- als Baukostenzuschuss für Sanierungen, Ersatzneubauten oder Umbauten und Einbauten in Kirchengebäuden,
- als einmaliger Investitionszuschuss in Verbindung mit einer Nutzungsvereinbarung (Zweckbindung auf mindestens 25 Jahre) bei Bauträgerschaft Dritter oder
- als Mietkostenzuschuss bei Anmietung der Räumlichkeiten von Dritten - vorrangig von der evangelischen Kirche oder der Zivilgemeinde.¹⁹

4.5 Kindertagesstätten

Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Ort von Kirche und leisten ihren Beitrag bei der diakonisch-missionarischen Kirchenentwicklung im Bistum.

Die Betriebsträgerschaft liegt bei den gemeinnützigen Trägergesellschaften Koblenz, Trier und Saarland und bei Orden und Verbänden.

Die Bauträgerschaft befindet sich in der Hand von Kirchengemeinden oder Kommunen. Die Bauträgerschaft von Kita-Gebäuden in Händen von Kirchengemeinden ist von vielen Schwierigkeiten geprägt:

¹⁹ Die beiden letzten Punkte bedürfen einer individuellen Absprache mit den zuständigen Stellen im BGV.

Zur Bearbeitung der beschriebenen Problemstellung wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der vorhandenen Plätze müssen seit vielen Jahren ohne kirchlichen Zuschuss umgesetzt werden.
- Seit 2017 hat das Bistum zur Entlastung von Kirchengemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Bauverwaltung an Bistumsmitarbeitende zu übertragen.
- Anpassung der Förderrichtlinien zu einer Begrenzung der Förderung von Einzelmaßnahmen durch Einführung von Förderhöchstgrenzen pro vorhandener Gruppe (seit 2021).
- Einführung eines Kita-Baubudgets im Bistumshaushalt für die Jahre 2022-2026.
- Strategische Zielsetzung, die Zahl der kirchlichen Bauträgerschaften von 286 (Stand 2021) im Verlaufe von 10 Jahren um mindestens 100 Bauträgerschaften zu reduzieren.

Zuschusskriterien

Siehe Ausarbeitungen der AG Kita Baukostensteuerung und Vorlage in der Leitungskonferenz am 02. Juni 2020.

4.6 Mietobjekte

Neben den bisher beschriebenen förderfähigen Nutzungsmöglichkeiten für Pfarrhäuser, werden aufgrund der sinkenden Priesterzahl, der Zusammenlegung von Pfarreien und der finanziellen Notwendigkeit einige Pfarrhäuser durch die Pfarreien als Wirtschaftssubjekt betrieben und als Wohn- bzw. Büroraum vermietet.

Entsprechende **Mietobjekte erhalten durch das Bistum keine Zuschüsse** mehr für Baumaßnahmen. Instandsetzung und Unterhaltung der Gebäude müssen durch die Pfarrei und mit den Einnahmen aus der Vermietung getragen werden. Dies gilt auch weiterhin.

4.7 Mischobjekte

Unter Mischobjekten werden solche Gebäude verstanden, die sich durch unterschiedliche Nutzungsformen auszeichnen. Dies könnten beispielsweise sein:²⁰

- Pfarrheim im Kirchengebäude,
- gemeinsame Gebäudenutzung als Pfarrheim und Kindertagesstätte,
- Pfarrheim im Erdgeschoss eines Pfarrhauses (vermietet oder durch die Pfarrei genutzt),
- Pfarrbüro, Dienstwohnung und/oder vermietete Wohnung in einem Pfarrhaus

Immobilien werden **gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung** durch das Bistum bei Baumaßnahmen gemäß den in den jeweiligen Kapiteln beschriebenen Kriterien und in Höhe der jeweils aktuell geltenden Förderrichtlinie **bezuschusst**.

²⁰ die folgende Aufzählung ist nicht abschließend

Maßnahmen, die exakt einer bestimmten Nutzungsform zuzuordnen sind, werden entsprechend ihrer Nutzung gefördert (z.B. Renovierung der Dienstwohnung, neuer Fußboden im Pfarrsaal). Bei Maßnahmen an Mischobjekten, die keiner bestimmten Nutzungsform zugeordnet werden können (z.B. Sanierung der Fassade, Ausbesserung des Dachs), werden die entsprechenden Kosten gemäß der anteiligen Nutzung bezuschusst.

4.8 Umgang mit „Fördervereinen“

Durch die Erarbeitung eines Immobilienkonzepts für jede Pfarrei könnte es zu Dynamiken kommen, durch die ein Immobilienkonzept umgangen werden soll. Hierzu sollte sich das Bistum bereits im Vorfeld überlegen, wie mit solchen Situationen umgegangen werden kann.

In diesem Kapitel sollen Handlungsalternativen für die folgende Möglichkeit beschrieben werden: In einer Pfarrei gründet sich ein Förderverein (oder ähnliches) [Bsp.: „Orgelbauverein“, „Förderverein Großküche Pfarrheim“], dessen Satzungszweck die Erhaltung eines Gebäudebestandteils der Kirchengemeinde [Bsp.: Orgel, Pfarrheim-Küche] ist. Sollte dieses Gebäude gemäß des Immobilienkonzepts und der Förderrichtlinien nicht mehr zuschussfähig sein (s. vorherige Kapitel), so könnte der Förderverein durch finanzielle Zuwendungen zu Gebäudebestandteilen den Erhalt von Gebäuden [Bsp.: Kirche, Pfarrheim] und eventuell sogar deren Bezuschussung durch das Bistum erzwingen und damit das Immobilienkonzept ad absurdum führen.

Das Bistum und die Pfarreien haben folgende Handlungsalternativen (Aufzählung nicht abschließend) um dieser Situation entgegen zu treten und das Immobilienkonzept umsetzen zu können:

Möglichkeit	Vorteile	Nachteile
Spenden von Fördervereinen werden durch die Pfarrei nicht angenommen	erarbeitetes Immobilienkonzept wird nicht beeinflusst	Unterstützer:innen werden enttäuscht; negative Außenwirkung beeinflusst auch die Arbeit von Kirchbau- oder Kapellenvereinen (o.ä.)
Spenden von Fördervereinen werden angenommen, Fördervereine bestätigen die Kenntnis des Immobilienkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitetes Immobilienkonzept wird nicht beeinflusst • Unterstützung von Herzensprojekten ist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Bsp.: Orgel wird saniert, im nächsten Jahr wird festgestellt, dass die Kirche einsturzgefährdet ist -> „Fehl-Investition“; • moralische Verpflichtung, (?) Gebäude über Immobilienkonzept hinaus zu erhalten
Pfarrei berät Förderverein bei nicht mehr bezuschussten Immobilien über mögliche Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitetes Immobilienkonzept wird nicht beeinflusst • Unterstützung von Herzensprojekten ist möglich • nicht mehr bezuschusste Immobilien werden nicht kategorisch für Fördervereine ausgeschlossen (z.B. kann eine vollständig sanierte Kirche kurz danach als nicht mehr bezuschussbar eingestuft werden, aber eine Orgelsanierung wäre dringend notwendig) • intensive Zusammenarbeit zwischen Pfarrei und Förderverein 	evtl. muss die Satzung des Fördervereins angepasst werden
Immobilien, für die es einen Förderverein gibt (auch für einzelne Gebäudeteile), bleiben stets förderfähig	„jeder behält sein Gebäude/ Herzensprojekt“	<p>Fördervereine bestimmen das Immobilienkonzept (auch wenn sie keine Finanzkraft haben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschusskosten und Unterhaltskosten bleiben hoch; • keine nachhaltige Planung möglich, da Vereine schnell aufgelöst werden können

Fazit

Die Zweckbestimmung von Fördervereinen darf sich **nicht** auf Entscheidungen des Immobilienkonzeptes auswirken.

5. Fazit und Ausblick

Das beschriebene Immobilienkonzept soll gemeinsam mit der überarbeiteten Förderrichtlinie dafür sorgen, dass im Bistum Trier “Gemeinsam! Zukunft! Bauen!” möglich wird. Es soll dabei helfen, Bestehendes weiterzuentwickeln, gut Abschied zu nehmen und einen Neuanfang zu ermöglichen - alles im Rahmen des vor Ort Notwendigen. Wie im Abschlussdokument der Synode gilt auch im Immobilienkonzept: “Damit wird das Bisherige nicht entwertet. Vielmehr wird deutlich, dass vieles nicht mehr der heutigen kirchlichen und gesellschaftlichen Situation entspricht und nicht mehr dazu beiträgt, Menschen für den Glauben zu begeistern und mit Freude Kirche Jesu Christi zu sein.”

Das Immobilienkonzept ist eine Konzeption für den zukünftigen Immobilienbestand von Pfarreien und Pastoralen Räumen. Es gibt bei entsprechender Anwendung die zukünftig maximal förderfähigen Gebäude und Flächen der einzelnen Pfarreien vor. Die Entscheidung zur Umsetzung, um die Vorgaben einhalten zu können, erfolgt vor Ort. Abteilungen des BGV können und werden dabei unterstützend tätig sein.

Das Immobilienkonzept versucht möglichst viele Abwägungen vorzunehmen - eine subjektiv wie objektiv immer gerechte Lösung kann das Immobilienkonzept jedoch nicht bieten. Zudem gibt das Immobilienkonzept nicht vor, wie viele und welche Gebäude geschlossen werden oder erhalten bleiben. Vielmehr gibt es Vorgaben zu förderfähigen Flächen. Weitere Gebäude können durch die Pfarreien nach eigenen Vorstellungen und finanziellen Mitteln erhalten werden.

Das Immobilienkonzept kann bei erfolgreicher Umsetzung dabei helfen, Kosten zu senken - in Form von Bauzuschüssen oder auch in Form der Betriebs- und Energiekosten - und neue Ideen auf den Weg zu bringen, durch Einsatz der eingesparten finanziellen Mittel an anderer Stelle. Daneben kann es Antworten auf die Frage gelingenden Klimaschutzes geben. Es versucht dabei, zumindest in Teilen, eine langfristige Konzeption zu sein, um den Pfarreien eine Planungssicherheit zu geben. Darüber hinaus können mit ergänzenden Raumnutzungskonzepten in den Pastoralen Räumen die Klimaschutzziele des Bistums besser verfolgt werden. Zum Abschluss werden mögliche Einsparpotenziale aufgezeigt, die durch die Anwendung des Immobilienkonzepts und der neuen Förderrichtlinie gegeben sind.

6. Kategorisierung der Pfarreiengemeinschaften/ fusionierten Pfarreien²¹

Visitationsbezirk Trier:

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Adenau - Gerolstein	ländlich	Adenauer Land	ländlich
Adenau - Gerolstein	ländlich	Gerolsteiner Land	ländlich
Adenau - Gerolstein	ländlich	Hillesheim	ländlich
Adenau - Gerolstein	ländlich	Niederehe	ländlich
Adenau - Gerolstein	ländlich	Obere Kyll	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Am Haardt Kopf St. Christophorus	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Bernkastel-Kues	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Morbach Vierzehnheilige	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Rechts und Links der Mosel St. Matthias	ländlich
Bernkastel-Kues	ländlich	Neumagen-Piesport	ländlich
Bitburg	ländlich	Bitburg	ländlich
Bitburg	ländlich	Irrel	ländlich
Bitburg	ländlich	Kyllburg	ländlich
Bitburg	ländlich	Speicher	ländlich
Bitburg	ländlich	Südliche Eifel St. Matthias	ländlich
Cochem-Zell	ländlich	Beilstein-Moselkrampen	ländlich
Cochem-Zell	ländlich	Blankenrath	ländlich
Cochem-Zell	ländlich	Cochem	ländlich
Cochem-Zell	ländlich	Zeller Hamm	ländlich
Daun	ländlich	Daun	ländlich
Daun	ländlich	Gillenfeld	ländlich
Daun	ländlich	Kelberg	ländlich
Neuerburg	ländlich	Arzfeld	ländlich
Neuerburg	ländlich	Neuerburg	ländlich
Prüm	ländlich	Schönecken-Waxweiler	ländlich

²¹ Stand 31.12.2022; Veränderungen sind möglich

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Prüm	ländlich	Bleialf	ländlich
Prüm	ländlich	Prüm	ländlich
Saarburg	gemischt	Konz St. Johann - St. Nikolaus-St. Marien	städtisch
Saarburg	gemischt	Oberemmel-Wiltingen	ländlich
Saarburg	gemischt	Saarburg	ländlich
Saarburg	gemischt	Saar-Mosel St. Jakobus	ländlich
Saarburg	gemischt	Serrig-Freudenburg	ländlich
Saarburg	gemischt	Wincheringen	ländlich
Schweich	ländlich	Mehring	ländlich
Schweich	ländlich	Schweich	ländlich
Schweich	ländlich	Zemmer	ländlich
Trier	städtisch	Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer)	städtisch
Trier	städtisch	Trier (Euren)	städtisch
Trier	städtisch	Trier Heiligkreuz	städtisch
Trier	städtisch	Trier Hl. Edith Stein	städtisch
Trier	städtisch	Trier Liebfrauen	städtisch
Trier	städtisch	Trier St. Matthias	städtisch
Trier	städtisch	Trier St. Paulin	städtisch
Trier	städtisch	Trierer Land Sankt Hildegard	ländlich
Trier	städtisch	Trierweiler	ländlich
Trier	städtisch	Waldrach	ländlich
Wittlich	gemischt	Alftal Maria vom Berge Karmel	ländlich
Wittlich	gemischt	Landscheid	ländlich
Wittlich	gemischt	Manderscheid	ländlich
Wittlich	gemischt	Mittlere Mosel	ländlich
Wittlich	gemischt	Salmtal (Salmrohr)	ländlich
Wittlich	gemischt	Wittlich	ländlich

Visitationsbezirk Koblenz:

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Andernach	gemischt	Andernach St. Marien	städtisch
Andernach	gemischt	Kruft-Nickenich	ländlich
Andernach	gemischt	Mülheim-Kärlich	ländlich
Andernach	gemischt	Plaidt	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Bad Kreuznach Heilig Kreuz	städtisch
Bad Kreuznach	gemischt	Guldenbachtal- Langenlonsheim	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Nahe-Glan-Soon St. Willigis	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Rupertsberg	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Sponheimer Land	ländlich
Bad Kreuznach	gemischt	Wallhausen	ländlich
Bad Neuenahr-Ahrweiler	gemischt	Altenahr	ländlich
Bad Neuenahr-Ahrweiler	gemischt	Bad Neuenahr-Ahrweiler	ländlich
Bad Neuenahr-Ahrweiler	gemischt	Grafschaft	ländlich
Betzdorf	ländlich	Gebhardshain-Elkenroth	ländlich
Betzdorf	ländlich	Heller- und Daadetal	ländlich
Betzdorf	ländlich	Kirchen-Betzdorf	ländlich
Betzdorf	ländlich	Niederfischbach-Mudersbach	ländlich
Kaisersesch	ländlich	Kaisersesch	ländlich
Kaisersesch	ländlich	Treis-Karden	ländlich
Kaisersesch	ländlich	Ulmen	ländlich
Koblenz	städtisch	Bendorf	ländlich
Koblenz	städtisch	Koblenz (Metternich)	städtisch
Koblenz	städtisch	Koblenz (Moselweiß)	städtisch
Koblenz	städtisch	Koblenz Rechte Rheinseite	städtisch
Koblenz	städtisch	Koblenz St. Petrus und St. Martinus	städtisch
Koblenz	städtisch	Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit	städtisch
Koblenz	städtisch	Rhens	ländlich

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Koblenz	städtisch	Vallendar	städtisch
Maifeld - Untermosel	ländlich	Maifeld	ländlich
Maifeld - Untermosel	ländlich	Ochtendung-Kobern	ländlich
Maifeld - Untermosel	ländlich	Untermosel-Hunsrück	ländlich
Mayen	gemischt	Langenfeld St. Jodokus	ländlich
Mayen	gemischt	Mayen	ländlich
Mayen	gemischt	Mendig	ländlich
Mayen	gemischt	Nachtsheim	ländlich
Neuwied	gemischt	Bad Hönningen-Rheinbrohl	ländlich
Neuwied	gemischt	Dierdorf St. Clemens	ländlich
Neuwied	gemischt	Großmaischeid-Isenburg St. Maria Magdalena	ländlich
Neuwied	gemischt	Heimbach-Engers	ländlich
Neuwied	gemischt	Linz an Rhein und Höhe St. Marien	ländlich
Neuwied	gemischt	Neustadt-Horhausen	ländlich
Neuwied	gemischt	Neuwied St. Matthias	städtisch
Neuwied	gemischt	Waldbreitbach-Nieder- breitbach-Kurtscheid	ländlich
Simmern	ländlich	Kastellaun	ländlich
Simmern	ländlich	Kirchberg	ländlich
Simmern	ländlich	Rheinböllen	ländlich
Simmern	ländlich	Simmern	ländlich
Sinzig	gemischt	Breisiger Land	ländlich
Sinzig	gemischt	Brohltal	ländlich
Sinzig	gemischt	Kempnich	ländlich
Sinzig	gemischt	Remagen	ländlich
Sinzig	gemischt	Sinzig	ländlich
St. Goar	ländlich	Bacharach	ländlich
St. Goar	ländlich	Mittelrhein St. Josef	ländlich
St. Goar	ländlich	Oberwesel	ländlich
St. Goar	ländlich	Vorderhunsrück	ländlich

Visitationsbezirk Saarbrücken

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Dillingen	gemischt	Beckingen	ländlich
Dillingen	gemischt	Dillingen	städtisch
Dillingen	gemischt	Nalbach Heilig Geist	ländlich
Dillingen	gemischt	Rehlingen	ländlich
Dillingen	gemischt	Siersburg	ländlich
Dillingen	gemischt	Wallerfangen	ländlich
Hermeskeil	ländlich	Hermeskeil	ländlich
Hermeskeil	ländlich	Schillingen	ländlich
Hermeskeil	ländlich	Thalfang	ländlich
Idar-Oberstein	ländlich	Birkenfeld-Langweiler	ländlich
Idar-Oberstein	ländlich	Idar-Rhaunen-Bundenbach	ländlich
Idar-Oberstein	ländlich	Kirner Land St. Hildegard	ländlich
Idar-Oberstein	ländlich	Nahe-Heide-Westrich	ländlich
Idar-Oberstein	ländlich	Oberstein	ländlich
Lebach	gemischt	Eppelborn-Dirmingen	ländlich
Lebach	gemischt	Lebach	städtisch
Lebach	gemischt	Schmelz	ländlich
Lebach	gemischt	Uchtelfangen	ländlich
Merzig	gemischt	Merzig (Hilbringen) St. Maria	ländlich
Merzig	gemischt	Merzig St. Peter	städtisch
Merzig	gemischt	Mettlach	ländlich
Merzig	gemischt	Perl	ländlich
Neunkirchen	städtisch	Illingen St. Stephanus	ländlich
Neunkirchen	städtisch	Merchweiler	ländlich
Neunkirchen	städtisch	Neunkirchen Hl. Dreifaltigkeit	städtisch
Neunkirchen	städtisch	Neunkirchen St. Josef - St. Johannes	städtisch
Neunkirchen	städtisch	Neunkirchen St. Marien	städtisch
Neunkirchen	städtisch	Ottweiler	städtisch
Neunkirchen	städtisch	Schiffweiler St. Martin	ländlich

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Neunkirchen	städtisch	Spiesen-Elversberg St. Ludwig-Herz Jesu	ländlich
Saarbrücken	städtisch	Friedrichsthal St. Michael	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Kleinblittersdorf	ländlich
Saarbrücken	städtisch	Quierschied	ländlich
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken (Altenkessel)	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken (Burbach) St. Eligius	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken (Halberg) St. Martin	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken (Malstatt)	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken St. Jakob	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Saarbrücken St. Johann	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Scheidter Tal St. Remigius	städtisch
Saarbrücken	städtisch	Sulzbach Allerheiligen	städtisch
Saarlouis	gemischt	Bous-Ensdorf	ländlich
Saarlouis	gemischt	Saarlouis links der Saar	städtisch
Saarlouis	gemischt	Saarlouis rechts der Saar	städtisch
Saarlouis	gemischt	Saarwellingen	ländlich
Saarlouis	gemischt	Schwalbach Hl. Kreuz	ländlich
Saarlouis	gemischt	Überherrn	ländlich
Saarlouis	gemischt	Wadgassen St. Wolfram	ländlich
St. Wendel	gemischt	Freisen-Oberkirchen	ländlich
St. Wendel	gemischt	Oberthal-Namborn	ländlich
St. Wendel	gemischt	St. Wendel	städtisch
Tholey	ländlich	Am Schaumberg	ländlich
Tholey	ländlich	Bostalsee	ländlich
Tholey	ländlich	Marpingen	ländlich
Tholey	ländlich	Nonweiler	ländlich
Völklingen	gemischt	Heilig Kreuz im Warndt	ländlich

Pastoraler Raum	Struktur lt. Entwurf	Pfarreiengemeinschaft/ fusionierte Kirchengemeinde	vorliegend (31.12.2022)
Völklingen	gemischt	Heusweiler	ländlich
Völklingen	gemischt	Püttlingen	städtisch
Völklingen	gemischt	Riegelsberg-Köllerbach	ländlich
Völklingen	gemischt	Völklingen St. Eligius	städtisch
Wadern	ländlich	Losheim am See Heilig Geist	ländlich
Wadern	ländlich	Wadern	städtisch
Wadern	ländlich	Weiskirchen Don Bosco	ländlich

konzept
familienkonzept - Imm